

Dr. Holger Jäckel, Nürnberg*

„Probleme beim Internethandel“

THEMATIK	Schuldrecht AT, Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittliche Schwierigkeit in der mündlichen Assessorprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde, Vortragsdauer 10–12 Minuten
HILFSMITTEL	Schönfelder; Palandt; Thomas/Putzo

■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Bernadette Bäuml
Amazonenweg 3
42107 Wuppertal

2.8.2013

An das
Amtsgericht Wuppertal

Eingang: 5.8.2013

Hohes Gericht,

hiermit möchte ich Klage erheben gegen die

Zebralla GmbH, Schumannstraße 51, 50931 Köln, Geschäftsführer: Robert Schneider

Ich fordere Rückzahlung von 250 EUR aus folgenden Gründen:

* Der *Autor* ist Richter am LG Nürnberg-Fürth, Lehrbeauftragter an der Technischen Hochschule Nürnberg und Prüfer im Ersten Staatsexamen in Bayern.

Seit langem schon bin ich Kundin bei Zebralla, einem Internetversand für Schuhe und Mode (www.zebralla-versand.de). In der Vergangenheit gab es noch nie Probleme, auch nicht beim Umtausch von Waren.

Am 30.4.2012 habe ich von zu Hause aus im Internet 2 Paar Schuhe bestellt. Es handelte sich um das Model „Bolero“ für 100 EUR und das Model „Capriccio“ für 150 EUR (siehe Bestätigungs-E-Mail als Anlage). Bei der Bestellung habe ich die Belehrung über mein Widerrufsrecht gelesen und dies auch bestätigt. Die Belehrung war auch nochmals in der Bestätigungs-E-Mail enthalten.

Den Preis von 250 EUR habe ich mit meiner Kreditkarte bezahlt. Die Lieferung erfolgte dann in einem Paket am 10.5.2013. Dabei hat mich der Postbote jedoch nicht angetroffen und das Paket im gleichen Haus bei meinem Nachbarn Dieter Dressler abgegeben. Ich fand in meinem Briefkasten eine Benachrichtigungskarte. Herr Dressler, aber auch andere Nachbarn, nehmen gelegentlich für mich Pakete entgegen. Es gibt jedoch keine feste Vereinbarung. Das hat eher etwas mit allgemeiner nachbarschaftlicher Hilfe zu tun.

Herr Dressler war dann allerdings für ein verlängertes Wochenende verreist. Das kann er notfalls bezeugen. Ich habe ihn erst am Dienstag, 14.5.2013, erreicht und er hat mir an diesem Tag das Paket übergeben. Anschließend habe ich sehr schnell festgestellt, dass mir die „Bolero“-Schuhe nicht gefallen und das andere Paar („Capriccio“) nicht passt. Dies habe ich in das Rücksendeformular eingetragen, das in dem Paket beilag. Ich habe auch angekreuzt, dass ich den Kauf rückgängig machen und den Preis von 250 EUR zurückgezahlt bekommen möchte. Weil mir dann leider etwas Wichtiges dazwischen kam, habe ich das Paket erst am 28.5.2013 bei der Post abgegeben und an Zebralla zurückgeschickt (siehe Postbeleg).

Die Firma Zebralla meldete sich jedoch am 11.6.2013 schriftlich und erklärte mir, dass mein Widerruf nicht mehr rechtzeitig erfolgt ist (siehe Anlage). Man hat mir angeboten, die Schuhe erneut zukommen zu lassen. Dies habe ich jedoch mit meinem Antwortschreiben vom 14.6.2013 abgelehnt. Ich brauche diese Schuhe nicht. Ich halte auch die Auffassung der Firma Zebralla für falsch. Ich kann ja nichts dafür, dass das Paket zunächst einige Tage bei meinem Nachbarn lag. Dies muss nun offenbar erst ein Gericht entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

B. Bäumler

Anlage (Auszug) – Widerrufsbelehrung der Beklagten:

Widerrufsrecht (gilt nur für private Endverbraucher, nicht für gewerbliche Käufer)

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zB Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 I und II EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g I 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Zebralla GmbH
 Schumannstraße 51
 50931 Köln
 Telefax: 0221-8923567
 E-Mail: service@zebralla-versand.de

Widerrufsfolgen: (...)

Hinweis: Nachdem die Klägerin die angeforderten Gerichtskosten eingezahlt hat, bestimmt das Gericht

einen frühen ersten Termin und lässt die Klageschrift der Beklagten mit ordnungsgemäßer Belehrung zustellen.

Rechtsanwälte
Schröder & Kesmann
Lutherstraße 9
50859 Köln

23.8.2013

An das
Amtsgericht Wuppertal

Eingang: 27.8.2013

In Sachen
Bäumler ./ Zibralla
-21 C 3588/13 -

zeigen wir die Vertretung der Beklagten an. Wir werden beantragen:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

Im Übrigen erwidern wir auf Klage wie folgt:

I.

Das angerufene Gericht ist unzuständig. Die Beklagte hat ihren Sitz in Köln. Auch die gekaufte Ware befindet sich nicht mehr bei der Klägerin, sondern zwischenzeitlich wieder bei der Beklagten. Folglich ist nach allgemeinen Grundsätzen das Amtsgericht Köln zuständig. Die Klägerin möge Verweisung beantragen.

II.

Die Beklagte ist ein bekannter Internet-Versender. Leider gibt es immer wieder Kunden, die – wie die Klägerin – Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Widerrufsfrist haben und auf die Kulanz der Beklagten hoffen. Hierzu besteht im vorliegenden Fall jedoch keine Veranlassung.

Die Klägerin wurde ordnungsgemäß über ihr gesetzliches Widerrufsrecht belehrt. Unstreitig wurde die bestellte Ware am 10.5.2013 geliefert. Dies ergibt sich auch aus dem Ausdruck der Sendungsverfolgung.

Beweis: Ausdruck der Sendungsverfolgung (Anlage K 1)

Das Paket ist an diesem Tag in den Machtbereich der Klägerin gelangt, weil damit gerechnet werden durfte, dass sie von der Benachrichtigungskarte in ihrem Briefkasten unmittelbar Kenntnis erlangt. Etwaige Verzögerungen liegen nicht im Einflussbereich der Beklagten. Die Klägerin hat ja mit dem Eingang der Ware rechnen müssen. Im Übrigen wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin die Ware erst am 14.5.2013 von ihrem Nachbarn ausgehändigt bekommen hat.

Außerdem gesteht die Klägerin selbst zu, dass die Entgegennahme von Paketen durch Nachbarn in ihrem Wohnhaus Gang und Gäbe ist. Folglich lief die Widerrufsfrist bis zum 24.5.2013. Die Rücksendung der Ware am 28.5.2013 erfolgte zu spät.

Wenn jeder so verfahren würde wie die Klägerin, wäre die Beklagte schutzlos der Willkür ihrer Kunden ausgeliefert und ihr Geschäftsmodell wäre obsolet. Gewisse Kunden haben es sich nämlich zum Hobby gemacht, Ware zu bestellen und dann lange Zeit nicht zu Hause zu sein.

Die Klage kann mithin keinen Erfolg haben. Der gezahlte Kaufpreis steht dauerhaft der Beklagten zu. Der Klägerin wird hiermit nochmals angeboten, die gekaufte Ware erneut zu übersenden.

Schröder

Rechtsanwalt

Amtsgericht Wuppertal
Az.: 21 C 3588/13

Protokoll
der öffentlichen Sitzung vom 24.9.2013

gegenwärtig: Ri'in Dr. Bauer
Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 I ZPO abgesehen.

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

In der Sache
Bäumler ./ Zibralla

erschieden bei Aufruf:

- die Klägerin persönlich
- für die Beklagte deren Mitarbeiter Herr Peter Poland mit Rechtsanwalt Schröder

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Es werden Einigungsmöglichkeiten besprochen. Die Güteverhandlung bleibt jedoch erfolglos.

Der Beklagtenvertreter erklärt, er halte die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit aufrecht.

Die Klägerin erklärt, sie beantrage hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Köln.

Sodann beantragt die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, 250 EUR an sie zu bezahlen.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Es ergeht der

B e s c h l u s s

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Freitag, 18.10.2013, 9:00 Uhr, Sitzungssaal 105

Ende der Sitzung: 14:20 Uhr

Dr. Bauer
Richterin

Emsig
UdG

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist im Rahmen eines Kurzvortrags vorzuschlagen.
2. Die Formalien und prozessualen Fristen sind gewahrt worden. Ggf. für erforderlich gehaltene richterliche Hinweise wurden gegeben.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen zu Klageschrift und Klageerwiderung jeweils den angegebenen Inhalt hatten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Informationen gem. § 312 d II BGB, Art. 246 § 2 I EGBGB bei Vertragsschluss erteilt worden sind.